

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung.

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 174.956.500 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.256.300 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 10.256.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 55.055.000 € festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 93.782.500 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a)	Steuerkraftzahlen 2020	
	Grundsteuer A	1.022.604 €
	Grundsteuer B	14.872.180 €
	Gewerbsteuer	54.813.319 €
	Einkommensteuerbeteiligung	77.209.498 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	9.914.020 €
b)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten	15.839.626 €
c)	Summe der Umlagegrundlagen	173.671.247 €

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 54,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23.04.2020 Az. 12.2-1512WM20 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 29.04.2020
gez.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin